

Dublin III in jeder Stadt!

Dominik Hüging, GGUA Asylverfahrensberatung

hueging@ggua.de

Maria Bethke, Ev. Dekanat Gießen Asylverfahrensberatung

fluechtlingsberatung@ekhn-net.de

Asylpolitisches Forum
Schwerte, den 3.12.2014

Gliederung

1. Unterscheidung „Dubliner“ vs. „Anerkannte“
2. Aktuelle Fragen zu Dublin
 - 2.1. Italienabschiebungen nach Tarakhel (Urteil des EGMR v. 4.11.2014)
 - 2.2. Keine Aufhebung von Dublinbescheiden nach Ablauf der Überstellungsfrist
 - 2.3. Feststellung des Untertauchens und Verlängerung der Überstellungsfrist, v.a. bei Kirchenasyl
3. Aktuelle Fragen zu „Anerkannten“:
Ausgangssituation und asyl-/
aufenthaltsrechtliche Lösungen

1. Wichtige Unterscheidung: „Dubliner“ vs. „Anerkannte“

Dublin III ist **anwendbar**

- um die Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylantrages/Antrages auf internationalen Schutz zu bestimmen
- auf Personen, die sich im Asylverfahren befinden oder abgelehnt sind (Art. 18 Abs. 1 D-III-VO, vereinfacht) und dann weiterflüchten

Dublin III ist **nicht anwendbar**

- auf Personen, über deren Asylantrag/Antrag auf internationalen Schutz bereits positiv entschieden wurde und die dann weiterflüchten

3

1. Wichtige Unterscheidung: „Dubliner“ vs. „Anerkannte“

„Dubliner“ – ohne Schutzstatus im anderen Staat	„Anerkannte“ (Drittstaatenverfahren) – mit Schutzstatus im anderen Staat
Bestimmung des zuständigen Staates nach der Dublin-III-VO	Entscheidung: kein Asylrecht in Deutschland wg. der nationalen Drittstaatenregelung (Art. 16a Abs. 2 GG)
Ablehnung des Asylantrages als „unzulässig“ nach § 27a AsylVfG	Ablehnung des Asylantrages nach § 26a AsylVfG („...dass dem Antragsteller kein Asylrecht zusteht“)
Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG Möglichkeit, Eilrechtsschutz zu beantragen	Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG Möglichkeit, Eilrechtsschutz zu beantragen (trotz Art. 16a Abs. 2 GG)
Abschiebung nach den Vorschriften der Dublin-III-VO	Abschiebungen ggf. nach den Vorschriften bilateraler Rückübernahmeabkommen (soweit vorhanden), diese sind aber nicht immer verbindlich, ansonsten nach Einzelfallabsprache der Behörden (in Deutschland ABH und Bundespolizei)

4

1. Wichtige Unterscheidung: „Dubliner“ vs. „Anerkannte“

„Dubliner“ – ohne Schutzstatus im anderen Staat	„Anerkannte“ (Drittstaatenverfahren) – mit Schutzstatus im anderen Staat
umfassende Verfahrensgarantien aus der Dublin-III-VO, insbesondere zum Minderjährigenschutz	Dublin-III-VO ist nicht anwendbar; nationale Drittstaatenregelung kennt keine Verfahrensgarantien, keinen Minderjährigenschutz; bilaterale Abkommen (falls vorhanden) nicht immer verbindlich
Möglichkeit der Berücksichtigung familiärer und humanitärer Gründe	Keine Berücksichtigung familiärer und humanitärer Gründe
Möglichkeit des Selbsteintritts und des Ablaufs der Überstellungsfrist	Keine Möglichkeit des Selbsteintritts, keine Überstellungsfrist (→ Abschiebungen sind auch nach mehreren Jahren Aufenthalt in Deutschland noch möglich!)
Große Anzahl positiver Gerichtsentscheidungen	Wenig Rechtsprechung, zuletzt (negativ): BVerwG, Urteil v. 17.6.2014 Az. BVerwG 10 C 7.13: kein Asylrecht in Deutschland für „Anerkannte“

5

1. Dubliner vs. Anerkannte Beteiligte Behörden (1)

Bei Dublinern und Anerkannten

Außenstelle des BAMF:

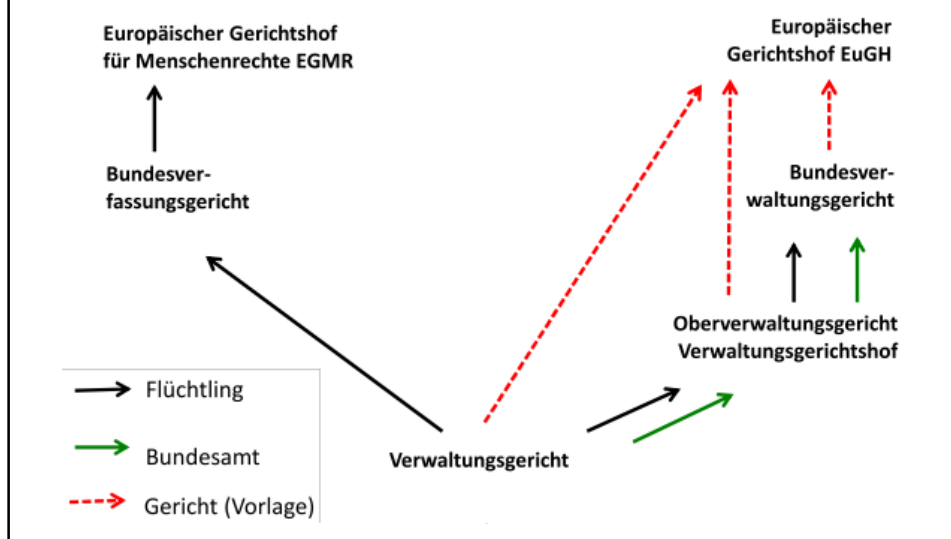
- Ed-Behandlung, Eurodac- und Visaabfrage
- „Dublininterview“
- Anfrage an den anderen Mitgliedstaat (MS)
- Erstellung und Zustellung des Bescheides
- Bestandskraftüberwachung
- Prüfung zielstaats- und inlandsbezogener Abschiebungshindernisse (oder Referat M26? unklar!)

1. Dubliner vs. Anerkannte Beteiligte Behörden (2)

Bei Dublinern	Bei Anerkannten
BAMF Referat M26 Dortmund: <ul style="list-style-type: none"> • Aufforderung an die ABH, den Flug zu buchen • Kommunikation mit dem anderen MS 	Außenstelle des BAMF: <ul style="list-style-type: none"> • Aufforderung an die ABH, den Flug zu buchen i.d.R. Bundespolizei: <ul style="list-style-type: none"> • Kommunikation mit dem anderen MS
Ausländerbehörde <ul style="list-style-type: none"> • Buchung des Fluges, Anforderung der Polizei 	Ausländerbehörde <ul style="list-style-type: none"> • Buchung des Fluges, Anforderung der Polizei

1. Dubliner UND Anerkannte

Rechtsschutz



2.1. Italienabschiebungen nach Tarakhel

17.9.2014: Vier Beschlüsse des BVerfG zu Familien mit Kleinkindern aus Italien (Az. 2 BvR 1795/14, 2 BvR 939/14, 2 BvR 732/14, 2 BvR 991/14)

- Eine in Italien anerkannte Familie, drei Dublin-Familien
- *„Jedenfalls bei der Abschiebung von Familien mit Neugeborenen und Kleinstkindern bis zum Alter von drei Jahren hat das BAMF in Abstimmung mit den Behörden des Zielstaats sicherzustellen, dass die Familie bei der Übergabe an diese eine gesicherte Unterkunft erhält, um erhebliche konkrete Gesundheitsgefahren für diese in besonderem Maße auf ihre Eltern angewiesenen Kinder auszuschließen.“*

2.1. Italienabschiebungen nach Tarakhel

17.9.2014: Vier Beschlüsse des BVerfG zu Familien mit Kleinkindern aus Italien

- Altersgrenze von drei Jahren (d.h. unter 4)
- Weitere interessante Ausführungen zu inlandsbezogenen Vollstreckungshindernissen, Krankheit/Reiseunfähigkeit im weiteren Sinne, systemischen Mängeln in Italien, Anwendbarkeit der Rückführungsrichtlinie bei „Anerkannten“ etc.)
- Interessant: Vorgaben gelten für Dubliner und für Anerkannte gleichermaßen!

2.1. Italienabschiebungen nach Tarakhel

4.11.2014 Urteil des EGMR im Verfahren der Familie Tarakhel vs. Switzerland

- *“there would be a violation of Article 3 of the Convention if the applicants were to be returned to Italy without the Swiss authorities having first obtained individual guarantees from the Italian authorities that the applicants would be taken charge of in a manner adapted to the age of the children and that the family would be kept together”*
- Keine Beschränkung auf Kleinkinder wie beim BVerfG

2.1. Italienabschiebungen nach Tarakhel

Reaktion des BMI auf Tarakhel (Schreiben an Ulla Jelpke, MdB, vom 17.11.2014)

- *„Mit Blick auf die Entscheidung des EGMR finden vorläufig keine Überstellungen von Familien mit minderjährigen Kindern nach Italien statt, solange keine den Anforderungen in der genannten Entscheidung entsprechenden Zusicherungen seitens der zuständigen italienischen Behörden vorliegen.“*
- Problem: diese Weisung ist offenbar nur ans Dublinreferat gegangen – weder an die Ausländerbehörden noch an die BAMF-Außenstellen, die die Anerkanntenfälle bearbeiten

2.1. Italienabschiebungen nach Tarakhel

Was tun bei drohender Abschiebung von Familien mit minderjährigen Kindern?

- Ggf. Eil-/Abänderungsanträge stellen, im Notfall Verfassungsbeschwerde (aber auch Fristablauf im Blick behalten)
- Bei Dublinfällen Dublin-Referatsleitung informieren
- Bei Anerkannten-Fällen Leitung der Außenstelle informieren (BMI-Schreiben beilegen!)
- Ggf. Ausländerbehörde informieren (BMI-Schreiben beilegen!)

2.1. Italienabschiebungen nach Tarakhel

Mittelfristig, politisch:

- „Monitoring“, was das BAMF für Zusicherungen aushandelt – wie lange gelten sie, was sind das für Unterkünfte?
 - Kontakt mit italienischen NGOs ist wichtig!
- und:
- Übertragung der Vorgaben aus den BVerfG-Beschlüssen auf andere Dublinstaaten (Bulgarien, Ungarn, Malta...)

2.2. Keine Aufhebung von Dublinbescheiden nach Ablauf der Überstellungsfrist

Ausgangspunkt:

- Person im Dublinverfahren
 - Ein anderen MS wird angefragt und wird zuständig
 - Ein Dublinbescheid wird zugestellt
 - 6 bzw. 18 Monate nach Zustimmung (ggf. ab Ablehnung des Eilantrages) befindet sich die Person noch in Deutschland
- Die Überstellungsfrist ist abgelaufen!

15

2.2. Keine Aufhebung von Dublinbescheiden nach Ablauf der Überstellungsfrist

Was geschah bei vor wenigen Monaten nach Ablauf der Überstellungsfrist?

- nach Fristablauf erging ein „Aufhebungsbescheid“, der Antragsteller kam ins nationale Asylverfahren
- Aufenthaltsgestattung)

Jetzt (Stand 7.12.2014)

- Aufhebungsbescheide nur, wenn keine 1er-Treffer aus anderen Dublinstaaten vorliegen

16

2.2. Keine Aufhebung von Dublinbescheiden nach Ablauf der Überstellungsfrist

Vorgehen des BAMF bei Fristablauf und Vorliegen eines 1er-Treffers aus einem anderen MS, Stand 7.12.2014

- Keine Aufhebung des Dublinbescheides (→ Duldung)
- Prüfung des BAMF, ob der Antragsteller nicht doch in dem anderen MS anerkannt ist („unerkannte Anerkannte“) und Dublin gar nicht anwendbar gewesen wäre → dann Ablehnung nach § 26a AsylVfG, neue Abschiebungsanordnung
- Falls der Antragsteller in dem anderen MS abgelehnt war: Anwendung von § 71a AsylVfG (Zweitanztragsverfahren, ähnlich Folgeantragsverfahren), d.h. Prüfung des Asylantrags nur, wenn „Wiederaufgreifensgründe“ vorliegen (neue Beweise, neue Sachlage etc.)
- Unklarheit beim BAMF: Umgang mit Antragstellern, die im anderen MS noch im Asylverfahren waren. Unterstellung: Ausreise aus dem MS bedeutet „Rücknahme des Asylantrages“ = Ablehnung
→ 71a-Verfahren (**u.E. nicht mit der Dublin-III-VO vereinbar!**)

17

2.2. Keine Aufhebung von Dublinbescheiden nach Ablauf der Überstellungsfrist

Vorschlag zum Vorgehen bei Ablauf der Überstellungsfrist

- Bei den Klienten wenig geneigten Verwaltungsgerichten: BAMF Referat M26 auffordern, wenigstens die ABH über den Fristablauf zu informieren. (Kirchenasyl kann dann beendet werden.) Dann abwarten, Klienten beruhigen, dass die Dublin-Abschiebungsanordnung nicht mehr vollstreckt werden kann.
- Bei den anderen: zusätzlich Aufforderung ans BAMF schicken, den Dublinbescheid aufzuheben, ggf. nach 3 Monaten Untätigkeitsklage beim VG erheben
- Aber auf jeden Fall mit dem Klienten klären: Ist er ein „unerkannter Anerkannter“? Dann droht die Ablehnung nach § 26a, gegen die allerdings bei einigen VGs erfolgreich Eilrechtsschutz gesucht werden kann.

Wichtig: Nach Ablauf der Überstellungsfrist und vor Erlass einer erneuten Abschiebungsanordnung/-androhung kann keine Abschiebung stattfinden⁸

2.3. Feststellung des Untertauchens und Verlängerung der Überstellungsfrist, v.a. bei Kirchenasyl

Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO

„Wird die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über. Diese Frist kann höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf achtzehn Monate, wenn die betreffende Person flüchtig ist.“

2.3. Feststellung des Untertauchens und Verlängerung der Überstellungsfrist, v.a. bei Kirchenasyl

Übliche Informationskette:

Lokale Behörde (ABH, Sozialamt, manchmal auch Polizei)

→ ggf. Abschiebebehörde (Rückführungsstelle, Zentrale Ausländerbehörde)

→ Dublinreferat M26 in Dortmund

→ Dublinreferat des Zielstaats

Wenn der Zielstaat nicht vor dem Ablauf der 6-Monatsfrist über das Untertauchen informiert wird, kann die Frist nicht verlängert werden

Allerdings strittig: Subjektives Recht auf Asylverfahren im zuständigen Staat

2.3. Feststellung des Untertauchens und Verlängerung der Überstellungsfrist, v.a. bei Kirchenasyl

Streitfrage – was ist „flüchtig“?

- Abwesenheit bei einem nicht angekündigten Abschiebungstermin?
- Tageweise Abwesenheit von der Unterkunft?
- Abwesenheit von mehr als 2 Wochen, die zur Abmeldung aus der Unterkunft führt?
- Kirchenasyl, das sofort den Behörden bekannt gegeben wird?
- Nicht-Erscheinen zu einem angekündigten Abschiebungstermin?

2.3. Feststellung des Untertauchens und Verlängerung der Überstellungsfrist, v.a. bei Kirchenasyl

Was tun, wenn der Fristablauf unklar ist?

- Akteneinsicht nehmen: Fristbeginn? Wurde Untertauchen rechtzeitig gemeldet?
- („schlechte“ Begründung für Untertauchen ggf. mit Leitung Referat 411 diskutieren)
- günstigste Berechnung: 6/18 Monate ab Zustimmung des MS
- ungünstigste Berechnung: 6/18 Monate ab Ablehnung des Eilantrages (nach 80 V VwGO), sofern gestellt
- erwägen: wie würde das VG zur Frist entscheiden?
- wenn unklar oder negativ: Erst nach Fristablauf (ungünstigste Berechnung) M26 bitten, dies der ABH mitzuteilen
- Keine Auseinandersetzung mit VGs, die ein subjektives Recht im Hinblick auf die Frist verneinen!

3. Die „Anerkannten“ Ausgangssituation

- Keine Anwendung der Dublin-III-VO, keine Überstellungsfrist!
- Ablehnung nach § 26a AsylVfG
- Urteil des BVerwG vom 17.6.2014: „Einmal Flüchtling, nie mehr Flüchtling“
- Geplant: § 27b AsylVfG in Umsetzung der AsylVerfRL: Ablehnung als „unzulässig“, wenn zuvor bereits internationaler Schutz in einem anderen MS gewährt wurde“
- (uns) unklar: was passiert bei subs. Schutzberechtigten mit neuen Asylgründen?

3. Die „Anerkannten“ Sonderfall familiäre Bindungen

Fall 1

KlientIn heiratet oder wird Mutter/Vater eines Kindes, das nicht in den gleichen Staat abgeschoben werden kann

Fall 2

Zwei Elternteile haben int. Schutz in verschiedenen MS

Fall 3

[gekürzt]

Bei Italien nicht vergessen: Beschluss des BVerfG auch zu Anerkannten!

Jedenfalls: So lange nicht für alle Familienmitglieder vollziehbare Abschiebungsanordnungen vorliegen, darf nicht abgeschoben werden

3. Die „Anerkannten“

asylrechtliche Lösungen im gerichtlichen Verfahren

- Klageantrag: Feststellung von Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 u.7) gegenüber dem anderen MS
- Klageantrag: Aufhebung der Ziffer 2 (Abschiebungsanordnung) wegen
 - Drohender Rechtsverletzungen im anderen MS
 - Inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse
 - Weil die Voraussetzungen für den Erlass der Abschiebungsanordnung nicht vorliegen
(ist manchmal auch mit dem BAMF auszuhandeln)
- Beschwerde zum EGMR oder zum UN-Menschenrechtsausschuss

3. Die „Anerkannten“

(magere) aufenthaltsrechtliche Lösungen

- Antrag auf AE nach § 25 Abs. 3 (in extremen Einzelfällen und nur ohne Asylantrag)
- Antrag auf AE nach § 25 Abs. 5, ggf. dann Petition
- Härtefallantrag (§ 23a)
- Antrag auf AE nach § 25a (neu)
- Antrag auf AE nach § 38a (nur bei Personen mit Daueraufenthalt-EU und Lebensunterhalts-Sicherung in Deutschland!)

Aber auch bei Erfolg: trotz AE Verlust der Statusrechte...